

**3. Satzung
der Gemeinde Biebelried
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.03.2011, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 30.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,31 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,31 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Kitzingen, 01.10.2019
Gemeinde Biebelried

Roland Hoh
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 01.10.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.10.2019 angeheftet und am 16.10.2019 wieder abgenommen.

Kitzingen, ____.____.2019
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Dieter Pfister
VR